

C O N V E N I U M  
=====

betreffend

die Behandlung von Geschäften im Gebiete der technischen  
Unterstützung wirtschaftlich unentwickelter Länder.

Die an der Frage der Unterstützung wirtschaftlich unentwickelter Länder beteiligten eidgenössischen Stellen (Abteilung Internationale Organisationen des Politischen Departements, Delegierter für Arbeitsbeschaffung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Handelsabteilung, Abteilung für Landwirtschaft, Finanzverwaltung, Eidgenössische Technische Hochschule) kommen überein, die auf diesem Gebiete an sie herantretenden Aufgaben gemäss den Grundsätzen und der Regelung zu behandeln, wie sie im folgenden niedergelegt sind.

A. ALLGEMEINES.  
= =====

1. Die in Betracht stehenden Aufgaben zerfallen in

- a) Aufgaben, die im Schosse der Vereinigten Nationen zur Behandlung kommen (multilaterales Verfahren) und
- b) Aufgaben, die von Anfang an im direkten Verkehr zwischen der Schweiz und den interessierten Ländern an die Hand zu nehmen sind (bilaterales Verfahren).

2. Für die Behandlung der Aufgaben im multilateralen Verfahren ist die Führung beim Politischen Departement (Internationale Organisationen). Für die Behandlung der Aufgaben im bilateralen Verfahren ist die Führung beim Volkswirtschaftsdepartement



(Delegierter für Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit).

3. Unbeschadet der in Ziff. 2 festgesetzten grundsätzlichen Arbeitsteilung können die sich stellenden Aufgaben nur in enger Zusammenarbeit sämtlicher beteiligter Instanzen zweckdienlich behandelt werden. Diese werden deshalb alles tun, um die erforderliche Zusammenarbeit durch gegenseitige Fühlungnahme und Orientierung sicherzustellen.

Diese Zusammenarbeit umfasst auch den Einsatz unserer Auslandsvertretungen, wo immer ihre Mitarbeit notwendig oder nützlich erscheint.

#### B. AUFGABEN IM RAHMEN DER VEREINIGTEN NATIONEN.

= =====

4. Die Schweiz nimmt angesichts der wenig geklärten Lage bis zur geplanten Konferenz von New York, die Ende April dieses Jahres stattfinden soll, eine abwartende Stellung ein. Es bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, die Richtlinien aufzustellen, nach denen die in diesem Rahmen für unser Land sich stellenden Aufgaben zu behandeln sind.

#### C. AUFGABEN IM BILATERALEN VERKEHR.

= =====

##### 1. Finanzielle Massnahmen.

5. Um die Aufnahme von Verhandlungen mit den interessierten Ländern und das Fussfassen in ihnen zu erleichtern, werden, unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung, finanzielle Mittel bereitgestellt, die aus früheren Arbeitsbeschaffungsaktionen noch vorhanden sind. Diese Mittel dienen zur Ausrichtung von Vorschüssen, Ausfallgarantien und nötigenfalls Beiträgen an schweizerische Fachleute, die sich zu den genannten Zwecken in jene Länder begeben.

6. Gesuche um Unterstützung im Sinne von Ziff. 5 sind beim Präsidium des Schweizerischen Schulrates der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzureichen oder dorthin weiterzuleiten. Dieses versieht die Gesuche mit einem Vorentscheid und sendet die Unterlagen in je einem Exemplar an den Delegierten für Arbeitsbeschaffung, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die Abteilung Internationale Organisationen des Politischen Departementes und die Finanzverwaltung.

7. Der Entscheid über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung wird durch den Delegierten für Arbeitsbeschaffung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Finanzverwaltung, unter Berücksichtigung allfälliger Bemerkungen der Abteilung Internationale Organisationen, ohne Rekursmöglichkeit getroffen.

## II. Organisatorische Massnahmen.

8. Um die bestmögliche Zusammenarbeit der hauptsächlichen Stellen zu gewährleisten, die sich mit den Problemen der Unterstützung wirtschaftlich unentwickelter Länder zu befassen haben, wird eine neungliedrige Koordinationskommission geschaffen, in der die Verwaltung, die Wissenschaft und die Wirtschaft vertreten sind. \*)

9. Die Koordinationskommission befasst sich mit allen Fragen, die mit der Verfolgung unserer Landesinteressen bei der Unterstützung wirtschaftlich unentwickelter Länder zusammenhängen. Die Kommission tritt, sooft es die Verhältnisse erfordern, zusammen.

---

\*) Als Mitglieder dieser Kommission sind vorläufig in Aussicht genommen: der Präsident des Schweizerischen Schulrates, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Herr Ständerat Speiser und je ein Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, der Abteilung für Landwirtschaft, der Abteilung Internationale Organisationen des Politischen Departementes und der Finanzverwaltung; die Besetzung der beiden verbleibenden Sitze ist noch unbestimmt.

10. Die Koordinationskommission steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates.

11. Der Koordinationskommission ist ein Sekretariat angegliedert.

12. Die Koordinationskommission hat das Recht, gewisse Aufgaben zu delegieren, so namentlich an den Vorsitzenden, an einzelne ihrer Mitglieder oder an das Sekretariat.

13. Der Vorsitzende oder das Sekretariat kann zur Abklärung gewisser Fragen im Zirkulationswege an die Kommission gelangen.

14. Der Koordinationskommission ist eine technische Arbeitskommission beigegeben. Sie dient der Koordinationskommission als Hilfsorgan, insbesondere bei der Auslese der ins Ausland zu entsendenden Fachleute.

15. Die Arbeitskommission steht unter dem Vorsitze des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates und hat ihren Sitz an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Mitglieder der Arbeitskommission, die je nach Aufgabe verschieden zusammengesetzt werden kann, werden von der Koordinationskommission auf Antrag ihres Vorsitzenden bezeichnet.

16. Koordinationskommission und Arbeitskommission können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere Experten beiziehen.

17. Die Stellen, die nicht in der Koordinationskommission vertreten, am Gang der Geschäfte jedoch mitinteressiert sind, werden in geeigneter Weise, namentlich durch die Zustellung der Protokolle, auf dem laufenden gehalten.

Vorbehalten bleibt zudem die Erstattung zusammenfassender periodischer Berichte durch den Vorsitzenden der Kommission an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement sowie die Bekanntgabe dieser Berichte an alle beteiligten Stellen.

---

Bern, den 24. März 1950.  
AC/NS